



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Merkblatt

für Hersteller von Produkten mit europäischem (Herkunfts)-Schutz gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Stand: November 2022

Das Europäische Recht enthält mit Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 besondere Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Ziel ist es, Namen bestimmter Erzeugnisse, ihren geografischen Ursprung und das traditionelle Wissen zu schützen.

Die Europäische Union hat drei Qualitätszeichen eingeführt:



Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.):

Das Erzeugnis verfügt nachweislich über Merkmale, die nur aus der natürlichen Umgebung und den Erzeugerfähigkeiten in der jeweiligen Produktionsregion resultieren können. Es finden alle Herstellungsschritte in dem definierten Gebiet statt.



Geschützte geografische Angabe (g.g.A.):

Das Erzeugnis hat ein bestimmtes regionales Merkmal oder wird allgemein mit einer bestimmten Region in Verbindung gebracht. Mindestens eine Stufe des Herstellungsprozesses muss in dieser Region erfolgen.



Garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.):

Dieses Siegel wird unabhängig von einem geografischen Gebiet für Erzeugnisse verwendet, die über besondere Merkmale verfügen und entweder traditionelle Zutaten enthalten oder nach traditionellen Verfahren hergestellt werden.

Diese geschützten Bezeichnungen bieten mehrere Vorteile:

- Sie garantieren den Verbrauchern und Handelspartnern Erzeugnisse mit festgelegten Herstellungsmethoden sowie im Falle einer g.U. und g.g.A. eine bestimmte Erzeugnisherkunft.
- Sie vermitteln wirksame Werbebotschaften über Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung.
- Sie schützen Hersteller, indem sie die Vermarktung von Nachahmungen erschweren.
- Sie sichern die natürlichen Ressourcen und traditionellen Fertigkeiten für nachfolgende Generationen.
- Sie fördern die regionale und lokale Identität und sorgen dafür, dass die Wertschöpfung in der Region bleibt.

Wie erfolgt eine Eintragung für den geografischen Herkunftsschutz?

Damit ein Produkt geschützt wird, wird empfohlen, zunächst eine Erzeugervereinigung zu gründen. Diese kann einen Schutz-Antrag stellen. In Deutschland ist für geschützte geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), für eine garantiert traditionelle Spezialität die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: https://www.dpma.de/marken/geografische_herkunftsangaben/index.html und https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/EU-Qualitaetskennzeichen/Garantiert-traditionelle-Spezialitaeten/garantiert-traditionelle-spezialitaeten_node.html;jsessionid=ABC63DCA5581E06E64EE69CE837F644E.2_cid325.

Was muss bei der Produktion beachtet werden?

Ausschlaggebend ist die Produktion nach der Produktspezifikation. Dort ist unter anderem eine Beschreibung der wichtigsten physikalischen, chemischen und sensorischen Eigenschaften, besondere Merkmale, das betreffende geografische Gebiet und das Herstellungsverfahren festgelegt. Die Spezifikationen sind auf europäischer Ebene im Europäischen Amtsblatt als Zusammenfassung (https://ec.europa.eu/info/e-ambrosia-database_de) und auf nationaler Ebene in ausführlicher Form im Deutschen Markenblatt (<https://register.dpma.de/DPMAregister/geo/liste/doFetch-GeoDataList>) veröffentlicht.

Jeder Hersteller, der die Vorgaben der jeweiligen Produktspezifikation einhält und vor der Vermarktung kontrolliert wurde, darf den eingetragenen Namen sowie das entsprechende Unionszeichen verwenden.

Diese Kontrolle wird durch die zuständige Behörde im jeweiligen Bundesland organisiert. Eine Übersicht der zuständigen Landesbehörden finden Sie am Ende dieses Merkblatts. Auf den angegebenen Webseiten der Landesbehörden finden Sie weiterführende, landesspezifische Hinweise.

Welche Kennzeichnungsvorgaben gibt es?

In der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und mitgeltenden Verordnungen werden u.a. Kennzeichnungsvorgaben festgelegt. Der „eingetragene Name“ und das zugehörige Unionszeichen müssen immer gemeinsam abgebildet werden. Beide Elemente müssen nach Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 an gut sichtbarer Stelle, deutlich, gut lesbar und dauerhaft angebracht werden. Die Verwendung der Zeichen in Schwarz und Weiß ist nur dann zulässig, wenn Schwarz und Weiß die einzigen Druckfarben auf der Verpackung sind.

Druckvorlagen in allen Amtssprachen der Europäischen Union können unter folgendem Link heruntergeladen werden: https://agriculture.ec.europa.eu/farming/geographical-indications-and-quality-schemes/geographical-indications-and-quality-schemes-explained_de#logos.

Darüber hinaus beschreiben viele Produktspezifikationen zusätzliche, besondere Kennzeichnungsvorgaben. Diese Vorgaben sind ebenfalls einzuhalten.

Wie sind die Produkte geschützt?

Die Produkte sind geschützt gegen Missbrauch und Nachahmung, falsche oder irreführende Angaben über Ursprung, Art, Qualität etc., widerrechtliche direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung sowie widerrechtliche Nutzung des guten Rufs oder Bekanntheitsgrades.

Der Schutz der Produkte ist zeitlich unbegrenzt und gilt in der gesamten EU, sowie bei entsprechenden internationalen Abkommen auch außerhalb der EU.

Um den Schutz zu gewähren, finden neben den Herstellerkontrollen risikobasiert eine Überwachung des eingetragenen Namens in der Vermarktung statt. Weitere Informationen hierzu siehe Merkblatt Marktkontrollen.